



Sei helle...

Hellenstein*Thermo*

Antrag zur Ausstellung eines Energieausweises

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Stadtwerke Heidenheim AG (SWH)
Vertrieb
Meeboldstr. 1
89522 Heidenheim

Auftraggeber und Rechnungsadresse

Anrede Herr Frau Besitzer HellensteinCard

Kunden-Nr. _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ / Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Objektadresse (sofern abweichend)

Straße _____ PLZ / Ort _____

Adress-
zusatz _____

Gebäudetyp

- Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Reihenhhaus Massivhaus
 Holzhaus Fachwerkhaus Niedrigenergiehaus Passivhaus

Dämmung (Putz / Holz / Sonstiges):

Die gewünschten Wärmebildaufnahmen werden im beiliegenden Preisblatt vom Kunden ausgewählt.

Sei helle...

Hellenstein*Thermo*

Widerrufsbelehrung

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung schriftlich bei der SWH ohne Begründung widerrufen kann. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufs durch meine Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage

Preisblatt
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sei helle...

Hellenstein**Thermo**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Heidenheim AG (SWH) für die Erstellung von Thermografieaufnahmen (Stand: Januar 2009)

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung der Thermografieaufnahmen für Gebäude.

2. Leistungen der SWH

Die SWH erstellt für das vom Auftraggeber genannte Gebäude Thermografieaufnahmen. Die SWH ist berechtigt, sich für die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Zu diesem Zweck ist der Kunde mit der Weitergabe seiner zur Leistungserbringung notwendigen Daten einverstanden.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1 Der Auftraggeber wird von der SWH alle die für die Erstellung der Thermografie erforderliche Daten laut Befragungs- bzw. Datenerhebungsbogen zur Verfügung stellen und der SWH bzw. den von SWH beauftragten Dritten nach Absprache den Zugang zu allen für die Erstellung der Thermografieaufnahmen benötigten Gebäudeteilen ermöglichen.

3.2 Reicht der Auftraggeber nach zweimaliger Aufforderung die notwendigen Angaben nicht nach, ist die SWH berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

3.3 Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen durch SWH ist, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten der SWH ruhen, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn die SWH die Verzögerungen zu vertreten hat.

3.4 Nach Vertragsabschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse, wie etwa von der SWH nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik sowie Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen, befreien die SWH für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.

3.5 Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für die SWH unmöglich werden, richten sich die Rechte des Auftraggebers nach Ziffer 4 dieser AGB.

3.6 Kommt die SWH mit ihrer Liefer- und Leistungspflicht in Verzug, kann der Auftraggeber entsprechend der gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in Ziffer 6 geregelten Umfang ausgeschlossen.

4. Leistungserschweris und Unmöglichkeit

4.1 Die SWH wird von ihrer Leistung frei, falls die Leistungserbringung unmöglich wird. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in Ziffer 5 geregelten Umfang ausgeschlossen.

4.2 Sollte SWH die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen möglich sein, (z. B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der Auftraggeber verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderungen durch die SWH zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen

die Leistungspflichten der SWH. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist die SWH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte von der SWH bleiben hiervon unberührt.

5. Mängelhaftung

5.1 Die SWH haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt. Die SWH haftet nur, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung bei SWH anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung bei SWH schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt eine rechtzeitige Absendung.

5.2. Schadenersatzansprüche sind in dem in Ziffer 6 geregelten Umfang ausgeschlossen.

6. Haftung

6.1. Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung der SWH auf Schadensersatz dem Grunde nach wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht:

- a) wenn der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der SWH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, oder
- b) wenn der durch ein Verhalten der SWH oder ihres Erfüllungsgehilfen verursachte Schaden in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners oder seines Erfüllungsgehilfen besteht, oder
- c) eine wesentliche Vertragspflicht durch die SWH oder ihre Erfüllungsgehilfen verletzt wird. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

6.2. Ansprüche auf Schadensersatz gem. Absatz 2 sind der Höhe nach begrenzt bei Personen- u. Sachschäden auf maximal: € 2,50 Mio., Vermögensschäden auf maximal: € 0,25 Mio.

6.3. Eventuelle Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften bleiben unberührt.

7. Vergütung, Zahlungsweise

7.1. Der Auftraggeber zahlt an die SWH für die Erstellung der Thermografieaufnahmen eine Vergütung nach den Angaben im ausgehändigten Angebot und der aktuellen Preisliste. Sonstige in Anspruch genommene Dienstleistungen werden nach der ihm ausgehändigten Preisliste abgerechnet.

7.2. Die von den SWH mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten rechnen mit dem Auftraggeber selbständig ab.

7.3. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung zu zahlen.

7.4. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Sei helle...

Hellenstein**Thermo**

7.5. Werden der SWH Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist die SWH nur zur Leistung Zug um Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist die SWH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Teilleistungen

Teilleistungen, die die SWH gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistungen im Ganzen entgegenstehen, vom Auftraggeber zu vertreten sind (z. B. Verletzungen seiner Mitwirkungspflichten).

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Datenschutz, Verschiedenes

9.1. Auf dem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

9.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge Gerichtsstand Heidenheim an der Brenz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SWH. Bei Verbraucher bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.

9.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.

9.5. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.

9.6. Die SWH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

9.7. Sollte durch die nachträglichen Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstige Vorschriften oder durch den Auftraggeber bedingte Änderungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind sie Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

9.8. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Bonitätsprüfung, Kundenbetreuung) verwendet. Der Auftraggeber erteilt SWH hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.